(Bewilligungsbehörde/Kommune)

Az.: ............................................................. ....................................................................................

Ort/Datum

Tel.:

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers)

**Denkmalförderprogramm 202\_ des**

**Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und der (…………..Name der Kommune)**

zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen

Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anlage: Formular „Abschluss der Maßnahme und Ausgabennachweis“

**Inaussichtstellung einer Förderung und**

**Genehmigung des Vorzeitigen Maßnahmebeginns**

**I.**

Sie haben am       einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Denkmalförderprogramm 202\_ **der (…………..Name der Kommune) und** des Landes Nordrhein-Westfalen gestellt.

**1.** Die von Ihnen geplante Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig und entspricht dem Ziel des Programms, durch Denkmalschutz und Denkmalpflege das baukulturelle Erbe Nordrhein-Westfalens zu erhalten.

Eine Förderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu *50% / 30%* der zuwendungsfähigen denkmalpflegerischen Ausgaben in Höhe von       € für die Maßnahme       aus diesem Programm ist daher **grundsätzlich** möglich.

Eine entsprechende Förderung in Höhe von (Höchstbetrag) wird in Aussicht gestellt.

Die Inaussichtstellung bedeutet, dass vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel Zuwendungen in der angegebenen Höhe bewilligt werden. Die Inaussichtstellung begründet keine Rechtspflicht auf Gewährung einer Zuwendung.

**2.** Die Bewilligung von Förderungen aus diesem Programm erfolgt nach dem **Erstattungsprinzip** nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde **im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.**

Die Entscheidung über Ihren Förderantrag, die Bewilligung sowie die Auszahlung der Zuwendung erfolgt daher erst **nach Abschluss** der Maßnahme. Die Maßnahme ist vom Datum der Bekanntgabe dieses Bescheides bis zum 30.11.202\_\_ durchzuführen. Abschluss und denkmalgerechte Ausführung der Maßnahme sind mit dem beigefügten Formular bis zum 30.11.202\_\_ nachzuweisen (Ausschlussfrist).

Anträge, für die das Formular „Abschluss der Maßnahme und Ausgabennachweis“ nach dem 30.11.202\_ eigereicht werden, können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Förderung in diesem, aber auch in Folgejahren für diese Maßnahme scheidet somit auch aus.

**3.** Die Erbringung des Eigenanteils durch Eigenleistungen ist von mir im Vorfeld zu genehmigen. Genehmigte Eigenleistungen werden mit 15 € pro geleisteter Arbeitsstunde als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die beantragte Zuwendung darf die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen.

**4.** Für das von Ihnen zur Förderung beantragte o.g. Vorhaben genehmige ich Ihnen hiermit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen

**eine Ausnahme vom Verbot des Vorzeitigen Maßnahmebeginns**

mit Wirkung vom heutigen Tage. Mit der Maßnahme kann daher förderunschädlich begonnen werden.

**Diese Genehmigung der Ausnahme von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO begründet jedoch keinen Anspruch auf eine spätere Förderung.**

**5.** **Die Genehmigung des Vorzeitigen Maßnahmebeginns ergeht mit folgenden Auflagen:**

 **5.1 Verwendung der Zuwendung**

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

**5.2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

**5.3 Vergabe von Aufträgen**

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge muss kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Es kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags ist zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen

**5.4 Mitteilungspflichten**

Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen,

* wenn Sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhalten oder Sie - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhalten,
* der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
* sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
* ein Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

**5.5 Belege und Aufbewahrungspflichten**

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet. Aus der Belegliste müssen Tag/Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Im Vordruck „Abschluss der Maßnahme und Ausgabennachweis“ ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

Sie haben die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen, hierzu zählen auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des Vordrucks „Abschluss der Maßnahme und Ausgabennachweis“ aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

**5.6 Prüfung der Verwendung**

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Vordruck „Abschluss der Maßnahme und Ausgabennachweis“ vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei Ihnen zu prüfen.

**5.7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

* die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
* die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
* die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.

Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

**II.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

*[Es ist die jeweils gültige Rechtsbehelfsbelehrung einzufügen]*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Adresse der Bewilligungsbehörde)